



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

14. Oktober 2016
Folge 19/2016

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2
Bebauungspläne.....	2 – 4
Öffentliches Gut.....	4
Voranschlag 2017	4
Tourismusverband Salzburger Altstadt: Auflage des Haushaltsplans 2017	5
Steuerterminkalender November 2016	5
Zusammensetzung der Hauptwahlbehörde nach der S.GWO – Abänderung	5, 6
Gemeinderatsperiode 2014 bis 2019: Streichung Mag. Peter Harlander, Dipl.-Ing.(FH) Pascal Weixelbraun.....	6
Wahl des Bundespräsidenten 2016: Ausschreibung der Wiederholung des zweiten Wahlganges	6
Auflegung des Wählerverzeichnisses und Berichtigungsverfahren	6, 7
Impressum.....	7

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/57924/2016/005

Salzburg, 26. September 2016

Betrifft:

TAÄ Stadtwerk West - Freiraum; Änderung des Flächenwidmungsplanes für ein Gebiet im Bereich Strubergasse/Roseggerstraße

Kundmachung zur allgemeinen Einsicht

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 138. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 6.7.2016, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 13/2016*]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 4 für ein Gebiet im Bereich Strubergasse/Roseggerstraße, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung im Sinne des § 5 ROG 2009 erforderlich ist.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang und zwar in der Zeit vom 17.10.2016 bis einschließlich 14.11.2016, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Einzelbewilligungsverfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/59706/2016/004

Salzburg, 26. September 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "MÜNCHNER BUNDESSTRASSE SÜD-WEST 16/G1/N1", Schule Annahof Änderung des Bebauungsplans der Grundstufe "MÜNCHNER BUNDESSTRASSE SÜD-WEST 16/G1"; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich der Liegenschaften Guggenmoosstraße 44, KG Maxglan

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „MÜNCHNER BUNDESSTRASSE SÜD-WEST 16/G1/N1“ im Bereich der Liegenschaften Guggenmoosstraße 44, KG Maxglan, entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist kön-

nen schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/46691/2016/006

Salzburg, 26. September 2016

Betrifft:
**Bebauungsplan der Aufbaustufe "Stadt-Werk-West/A1";
Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Roseggerstraße/Strubergasse**

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Stadt-Werk-West/A1“ im Bereich Roseggerstraße/Strubergasse, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 17.10.2016 bis einschließlich 14.11.2016 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/53594/2016/005

Salzburg, 29. September 2016

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Kasern 1/G2“ – Änderung (Neuerlassung); Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich nördliche Straniakstraße

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Kasern 1/G1“ im Bereich nördliche Straniakstraße, KG Hallwang II, entsprechend der planlichen Darstellung „Kasern 1/G2“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 17.10.2016 bis einschließlich

14.11.2016 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/41226/2016/004

Salzburg, 5. Oktober 2016

Betrifft:
Bebauungsplan der erweiterten Grundstufe "Morzg-Nonntal 33/G1/NE1" - 1. Änderung des Bebauungsplanes "Morzg-Nonntal 33/G1" öffentliche Auflage des Entwurf im Bereich Morzger Straße 61

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des erweiterten Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 33/G1/NE1“ im Bereich Morzger Straße 61, Gst. 593/3, KG Morzg, als 1. Änderung (Ergänzung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 33/G1“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 17.10.2016 bis einschließlich 14.11.2016 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

FundService

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3580
Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr
fundamt@stadt-salzburg.at
www.fundamt.gv.at

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/52632/2016/010

Salzburg, 6. Oktober 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 2/G2/N1“ 1. Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung); Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Firmianstraße 34; Gst.130/14, 130/15, 130/16, 130/17, 130/18, 130/19, 130/20, 130/21, 130/22 KG Leopoldskron

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 2/G2/N1“ im Bereich der Firmianstraße 34; Gst.130/14, 130/15, 130/16, 130/17, 130/18, 130/19, 130/20, 130/21, 130/22 KG Leopoldskron, als 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 2/G2“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 17.10.2016 bis einschließlich 14.11.2016 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Beschlüsse und Bausperren

keine



STADT : SALZBURG Magistrat

**Wahlamt
Hotline
8072-3530**

**Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen**

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/30968/2016/009

Salzburg, 19. September 2016

Betrifft:

Übernahme einer 12 m² großen Teilfläche aus Gst. 755/8, KG Aigen I, an der Uferstraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 11.5.2016, Zahl: MD/04/30968/2016/006, eine 12 m² große Fläche aus Gst. 755/8, KG Aigen I, an der Uferstraße, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 04/00/69435/2015/064

Salzburg, 20. September 2016

Betrifft:

Voranschlag 2017

Kundmachung

Der Entwurf des Voranschlages für das Rechnungsjahr 2017 liegt gemäß § 66 Abs. 2 des Salzburger Stadtrechtes 1966 ab 27. Oktober 2016 eine Woche beim Magistrat Salzburg, Magistratsabteilung 4, Schloss Mirabell, Eingang 1, 1. Stock, Zimmer Nr. 142, zur öffentlichen Einsicht auf.

Es steht allen eigenberechtigten österreichischen Staatsbürgern, die in der Stadt ihren ordentlichen Wohnsitz haben, frei, gegen den Entwurf Erinnerungen einzubringen.

Für den Bürgermeister:
Axel Maurer

für die **NEOS Das Neue Österreich und Liberales Forum (NEOS)**:

Mag. Andreas Hertl Florian Tischler

für die **Freiheitliche Partei Salzburg (FPÖ)**:

Andreas Reindl Renate Pleininger

Auf Vorschlag des Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg:

aus dem richterlichen Stand:

Dr. Gunther Liebhart Dr. Michael Stöckl

Der Bürgermeister:

Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg

Zahl: MD/00/34372/2014/053

Salzburg, 6. Oktober 2016

Betrifft:

Gemeinderatsperiode 2014 bis 2019

Kundmachung

Herr Mag. Peter Harlander und Herr Dipl.-Ing.(FH) Pascal Weixelbraun werden gemäß § 85 Salzburger Gemeindevahlordnung 1988 über deren Ersuchen unter Zugrundelegung des Umlaufbeschlusses der Gemeindevahlbehörde vom 5.10.2016, Zahl MD/00/34372/2014/051, mit Wirkung vom 28.9.2016 aus der Liste der Ersatzgewählten gestrichen.

Für die Gemeindevahlbehörde:

Der Gemeindevahlleiter:

Dr. Michael Hayböck

Magistrat Salzburg

Zahl: 1/02/20329/2016/170

Salzburg, 6. Oktober 2016

Betrifft:

Ausschreibung der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016

Kundmachung

Gemäß § 26b Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 – BPräsWG, BGBl. Nr. 57/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2016, wird die Ausschreibung der Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 bekanntgemacht.

§ 26b Abs. 2 BPräsWG hat folgenden Wortlaut:

„Die Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundes-

präsidentenwahl 2016 wird für den 4. Dezember 2016 ausgeschrieben. § 26 gilt nicht. Als Stichtag gilt der 27. September 2016.“

An die Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016 nehmen die nachstehend angeführten Wahlwerber teil:

Ing. Norbert Hofer

Dr. Alexander Van der Bellen

Für den Bürgermeister:

Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/02/20329/2016/172

Salzburg, 6. Oktober 2016

Betrifft:

Auflegung des Wählerverzeichnisses und Berichtigungsverfahren für die Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl 2016

Kundmachung

Das Wählerverzeichnis für die Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl am 4. Dezember 2016 liegt zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

Freitag,	21.10.2016	8 bis 16 Uhr
Samstag,	22.10.2016	8 bis 12 Uhr
Sonntag	23.10.2016	8 bis 12 Uhr
Montag,	24.10.2016	8 bis 16 Uhr
Dienstag,	25.10.2016	8 bis 16 Uhr
Mittwoch,	26.10.2016	8 bis 12 Uhr
Donnerstag,	27.10.2016	8 bis 16 Uhr

Ort: Magistrat Salzburg, MA 1/02 – Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20 (Kieselgebäude), 4. Stock, Zimmer 455

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Wiederholung des zweiten Wahlganges der Bundespräsidentenwahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis durch das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren berichtigen zu lassen.

In die Wählerevidenz einer Gemeinde (die Wählerevidenz ist, was das Alter der eingetragenen Personen be-

trifft, mit dem Wählerverzeichnis nicht identisch) sind folgende Personen eingetragen:

- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr (Jahrgang 2001) vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben sowie vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind;
- Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 15. Lebensjahr (Jahrgang 2000) vollendet und ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind und einen „Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz und/oder Europa-Wählerevidenz“ für österreichische Staatsbürgerinnen oder österreichische Staatsbürger, die außerhalb des Bundesgebietes leben, gestellt haben.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag (27. September 2016) in der Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und am Tag der Wahl (4. Dezember 2016) das 16. Lebensjahr vollendet haben (also Personen, die spätestens am 4. Dezember 2016 ihren Geburtstag haben). Nur Wahlberechtigte werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede österreichische Staatsbürgerin oder jeder österreichischer Staatsbürger – gleichgültig, wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe ihres Namens oder seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Aufnahme einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus dem Wählerverzeichnis begehren. Berichtigungsanträge müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (27. Oktober 2016) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein von der vermeintlich wahlberechtigten Person (soweit es sich nicht um eine im Ausland lebende Staatsbürgerin oder einen im Ausland lebenden Staatsbürger handelt)

ausgefülltes Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wird im Berichtigungsverfahren die Streichung einer Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellerinnen oder mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine Zustellungsbevollmächtigte oder kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, die an erster Stelle unterzeichnete Person als zustellungsbevollmächtigt.

Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit die Berichtigungsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlageblätter werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden aufgrund des Wählerevidenzgesetzes 1973 sind die einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO) über das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren anzuwenden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 67, Folge 19/2016

14. Oktober 2016

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg